

Verordnungsentwurf

des Bundesrates

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Werkstättenverordnung

A. Problem und Ziel

Die vorgeschlagene Änderung der Werkstättenverordnung soll der unterschiedlichen Verwaltungsorganisation in den Ländern für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe Rechnung tragen.

B. Lösung

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, durch Landesrecht die Mitwirkung in den Fachausschüssen der Werkstätten für behinderte Menschen vom überörtlichen auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe zu übertragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Verordnungsentwurf
des Bundesrates

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der
Werkstättenverordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 805. Sitzung am 5. November 2004 beschlossen, die beigefügte Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung zuzuleiten.

Anlage

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Werkstättenverordnung

Auf Grund des § 144 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.2001 (BGBl I S. 1046), zuletzt geändert durch ..., verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats:

Artikel 1

Änderung der Werkstättenverordnung

Die Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 3 werden nach dem Wort "Sozialhilfe" die Worte "oder des nach Landesrecht bestimmten örtlichen Trägers der Sozialhilfe" eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Im geltenden Recht ist die Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe in den bei den Werkstätten für behinderte Menschen eingerichteten Fachausschüssen vorgesehen. Die geänderte Vorschrift schafft für den Landesgesetzgeber die Möglichkeit, die Mitwirkung auf die örtlichen Sozialhilfeträger zu delegieren.

Die vorgeschlagene Änderung der Werkstättenverordnung soll der unterschiedlichen Verwaltungsorganisation in den Ländern für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe Rechnung tragen.